

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 46

Neuteich, den 13. November

1923

Nr. 1.

### Volkstagswahl

Nachstehendes Rundschreiben ist sämtlichen Gemeindebehörden besonders zugegangen. Um zu vermeiden, daß irgend eine Gemeinde nicht in den Besitz der Verfügung gelangt, erfolgt außerdem noch diese Bekanntmachung im Kreisblatt:

In Erweiterung meiner Verfügung vom 27. Oktober d. Js. über die Vorbereitungen zur Volkstagswahl mache ich nachstehend weiterhin auf die bei dem Wahlverfahren selbst zu beachtenden wichtigsten Bestimmungen aufmerksam.

**Die Ortsbehörden haben diese Verfügung den Wahlvorstehern zur Kenntnis auszuhändigen.**

Zunächst bringe ich aus meiner Verfügung vom 27. Oktober noch in Erinnerung:

#### a) Wahlvorstand:

Die Herren Wahlvorsteher weise ich nochmals darauf hin, daß sie 2—4 Beisitzer und einen Schriftführer aus den Wählern ihres Wahlbezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien zu berufen haben.

#### b) Wahlurne:

Ich mache die Herren Ortsvorsteher persönlich dafür verantwortlich, daß die Wahlurne, wie sie in meiner obigen Verfügung beschrieben und durch § 46 der Volkstagswahlordnung vorgeschrieben ist, unbedingt rechtzeitig vor der Wahlhandlung beschafft und dem Wahlvorsteher übergeben ist.

#### c) Vordrucke:

Die bereits übersandten **Formulare** zu der Wahl-niederschrift, der Zähl- und Gegenliste und die **Abdrucke** des Volkstagswahlgesetzes und der Volkstagswahlordnung sind den **Wahlvorstehern**, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, **bis spätestens den 15. November auszuhändigen**, ebenfalls die **Wahlzettelumschläge** und eine **Abtschrift** der von der Gemeindebehörde über die **Bekanntgabe der Wahl erlassenen Bekanntmachung**.

Sollte sich irgend welcher Bedarf an **Vordrucken** herausstellen, so empfehle ich **dringend**, diese **rechtzeitig, am besten mündlich oder telefonisch, hier (Zimmer 20) anzufordern**. Die Uebersendung oder Aushändigung erfolgt sodann sofort.

#### d) Wahlscheine:

Die Gemeindebehörden haben das Verzeichnis der ausgestellten Wahlscheine, oder falls solche nicht ausgestellt sind, **schriftliche** fehlanzeige dem Wahlvorsteher mit den übrigen Unterlagen **am 15. 11. zu übergeben**. Wenn nach Uebergabe der Nachweisung oder der fehlanzeige noch Wahlscheine ausgestellt werden, so ist eine **Nachtragsnachweisung** dem Wahlvorsteher **vor** der Wahlhandlung zu übergeben. Der Wahlvorsteher hat sodann diese Wähler in der Wählerliste zu streichen, in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen: „Gestrichen. Wahlschein.“ Am Schlusse der Wählerliste hat er folgenden Vermerk zu machen.

„Nachträglich wegen Ausstellen von Wahlscheinen  
... Wähler gestrichen; es verbleiben noch  
Wähler.“

**Der Wahlvorsteher.**  
Unterschrift.“

für das Wahlverfahren selbst gelten aus dem Volkstagswahlgesetz und der Volkstagswahlordnung die nachstehenden Bestimmungen:

#### 1. Wählerliste:

Die gemäß meiner Verfügung vom 27. Oktober ordnungsmäßig abgeschlossene Wählerliste ist dem Wahlvorsteher **spätestens am 15. November** zu übergeben. **Die Wahlvorsteher der zusammengesetzten Wahlbezirke heften die Listen der einzelnen Gemeinden zu einer Wählerliste zusammen.**

Sofern die Wahlvorsteher am 15. November nicht im Besitz

a) der Wählerliste,

b) der oben unter „Vordrucke“ aufgeführten Papiere,

c) der Nachweisung über die ausgestellten Wahlscheine bzw. fehlanzeige

d) eines Abdruckes der gemäß § 43 der Volkstagswahlordnung von der Gemeindebehörde erlassenen Bekanntmachung über die Abgrenzung des Wahlbezirks, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie die Bestimmung des Wahllokals und der Wahlzeit

sind, ermächtige ich sie hiermit, diese sämtlichen Unterlagen **am 16. November kostenpflichtig** von der zuständigen Gemeindebehörde **abholen zu lassen**.

#### 2. Wahlzeit.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Von der gemäß § 52 Absatz 2 zulässigen früheren Schließung der Abstimmung empfehle ich **dringend**, wegen der sehr leicht möglichen Differenzen abzusehen.

#### 3. Eröffnung und Leitung der Wahlhandlung.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der **Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet** und so den Wahlvorstand bildet. Erscheint nicht die genügende Anzahl der eingeladenen Mitglieder des Wahlvorstandes, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. **Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.**

#### 4. Anwesenheit des Wahlvorstandes im Wahlraum.

In keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. **Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der ganzen Zeit der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen**. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

**5. Beschaffenheit des Wahllokals.**

Hierzu verweise ich auf die Ausführung in meiner Verfügung vom 27. Oktober. Im übrigen bemerke ich noch, daß der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufgestellt werden soll, daß er von allen Seiten zugänglich ist. An diesen Tisch wird die Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.

**In dem Wahllokal müssen ausliegen:**

- a) das Volkstagswahlgesetz vom 6. September 1922,
- b) die Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923,
- c) die nach § 40 der Volkstagswahlordnung von dem Wahlleiter erlassene Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge. (Diese Bekanntmachung, die im Staatsanzeiger veröffentlicht wird, werde ich sämtlichen Wahlvorstehern noch rechtzeitig zugehen lassen.)

**6. Weitere Wahlhandlung.**

Der Wahlvorsteher hat in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder den Nebentischen eine Person mit den abgestempelten **Wahlzettelumschlägen** aufzustellen.

**Stimmzettel** dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

**Zutritt** zum Wahlraum hat jeder Wähler. **Ansprachen** darf niemand darin halten, nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

**7. Stimmabgabe.**

**Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.** Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.** Ueber das für die Stimmabgabe selbst einzuschlagende Verfahren verweise ich auf § 50 der Wahlordnung.

Der **Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers** in der Wählerliste und zwar ist für sämtliche Wahlbezirke des Kreises hierzu die **Spalte 7 der Wählerliste** zu verwenden. Der **Schriftführer sammelt auch die Wahlscheine.**

Nach Schluß der Wahlzeit (6 Uhr) dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

**8. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.**

Ueber die Ermittlung und Prüfung des Wahlergebnisses verweise ich auf die §§ 53—56 der Wahlordnung. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet gemäß § 24 des Volkstagswahlgesetzes der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden

Nummern zu versehen und dem Wahlprotokoll beizufügen. In dem Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag beizufügen. Der für ungültig erklärte Stimmzettel muß in diesem Umschlag bleiben.

**Alle übrigen Stimmzettel** (also über die nicht besonders Beschluß gefaßt zu werden brauchte, weil sie in Ordnung waren) **hat der Wahlvorsteher sofort in Papier einzuschlagen und zu versiegeln.**

Nach Erledigung der Wahl hat der Wahlvorsteher zu übersenden:

**1) Dem Landratsamt:**

- a) die Wahl Niederschrift,
- b) die Stimmzettel und Umschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nach Vorstehendem ein besonderer Beschluß herbeigeführt ist,
- c) die Zählliste,
- d) die Gegenliste,
- e) das von der Gemeindebehörde übergebene Verzeichnis (oder Fehlzanzeige) über die ausgestellten Wahlscheine.

Diese Schriftstücke müssen dem Landratsamt **bestimmt am Montag, den 19. November vormittags vorliegen.** Die Frist ist unter allen Umständen einzuhalten. Die Gemeindebehörden haben auf Erfordern einen Boten zu stellen.

**2) Der Gemeindebehörde:**

- a) die eingeseigelten Stimmzettel,
- b) die Wählerlisten,
- c) die gesammelten Wahlscheine,
- d) die Wahlumschläge.

**9. Meldung des Abstimmungsergebnisses.**

**Das von dem Wahlvorstand nach Beendigung der Abstimmung festgestellte Abstimmungsergebnis ist mir am Sonntag, den 18. November sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses, spätestens aber bis 8 Uhr abends zu melden nach**

- 1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- 2. davon ungültige Stimmen,
- 3. die übrigen Stimmen entfallen auf
  - a) Wahlvorschlag **N. N.**
  - b) **X.** usw.

Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie sich aus der Bekanntmachung des Wahlleiters in Danzig ergeben, damit eine leichtere und schnellere Abfertigung bei der Entgegennahme des Abstimmungsergebnisses ermöglicht wird.

Die **Meldung des Abstimmungsergebnisses kann durch Fernsprecher oder Eilboten** erfolgen. **Telegramme sind zu vermeiden, da sie zweifellos zu spät ankommen.** Die Wahlvorsteher werden zu prüfen haben, welchen Weg sie beschreiten müssen, um zu erreichen, daß ich bis 8 Uhr abends in den Besitz des Abstimmungsergebnisses für ihren Wahlbezirk bin.

Den Empfang dieser Verfügung ersuche ich mir auf beiliegender Postkarte **umgehend zu bestätigen.**

Tiegenhof, den 9. November 1923.

**Der Landrat, Dr. Kramer.**

An die Magistrate Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises.

Tgb. Nr. 5904 E.

Ur. 2.

**Gemeinderechnungen für 1922.**

Die nachstehenden Herren Gemeindevorsteher, welche mit Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeindevorrechnung für 1922 gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 18. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — noch säumig sind, werden hieran letztmalig mit einer **Frist von 14 Tagen** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Altenau, Barenthof, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenau, Halbstadt, Jankendorf, Jungfer, Kalthof, Krebsfelde, Kunzendorf, Laakendorf, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Kiefau, Lindenau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Neufirch, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteichhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Orloff, Orloffersfelde, Palschau, Parschau, Pieckel, Pieckendorf, Plehendorf, Reinland

Stobendorf, Tiegengagen, Cragheim, Crappensfelde, Dierzehnhuben, Vogtei, Warnau, Wernersdorf und Zeyer.

Tiegenhof, den 7. November 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**  
Nr. 3.

**Einlösung von Notgeldscheinen der Stadtgemeinde Danzig.**

Wir fordern hiermit auf, die von uns herausgegebenen Notgeldscheine

a) über 500 Millionen Mf. vom 26. 9. 1923 mit dem Porträt v. Schopenhauer

b) über 5 Milliarden Mf. 11. 10. 1923,

c) über 10 Milliarden Mf. 11. 10. 1923

in der Zeit vom 10. bis 20. November 1923 bei der Kämmerereihauptkasse in Danzig, Rathaus Langgasse, einzulösen.

Die Einlösung kann auch bei allen sonstigen städtischen Kassen erfolgen.

Hierdurch sind nunmehr sämtliche Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig zur Einlösung aufgerufen.

Tiegenhof, den 9. November 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

**Verordnung**

**über die Auszeichnung von Waren in Danziger Gulden und Reichsmark. Vom 3. 11. 23.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der entgegen der Vorschrift des § 5 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichsmark auszeichnet oder Waren in anderen Rechnungseinheiten zum Verkauf stellt, wird mit Geldstrafe bis 2000 Gulden bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welche für gewerbliche Leistungen, welche handwerksmäßig erfolgen, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, bei der Veranstaltung von irgendwelchen Ausstellungen oder bei öffentlichen Verkehrsunternehmungen jeglicher Art Preise in anderen Rechnungseinheiten als in Danziger Gulden und Pfennigen oder in Reichspapiermark auszeichnet oder verlangt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. November 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 7. November 1923

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat**

Nr. 5.

**Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes**

**Sprechstunden des Kreisfürsorgearztes im November**

**in Tiegenhof im Kreishause**

an jedem Mittwoch

um 10 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder

um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

**in Neuteich im Waisenhanse**

**am Dienstag, den 27. November**

um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder

um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung Rat erteilt und soweit wie möglich Hilfe gewährt werden.

Für uneheliche Schwangere wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

Nr. 6.

**Tarif**

zur Erhebung des Fahrgeldes für die Fahren über die Stromweichsel bei Palschau—Stüblau  
Schöneberg—Kegflau  
Rothebude—Käsemark.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen bei gewöhnlichem Wasserstande, wenn an der Leine übergesetzt werden kann:

	Danziger Pfennige.
1. für 1 Person einschl. dessen, was sie trägt	12
2. für 1 Person mit Schleffarren	25
3. Von Tieren, welche frei gefährt oder getrieben werden:	
a) für jedes Pferd, Rind, jeden Esel oder anderes Stück Großvieh	25
b) für 1 Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege oder anderes Stück Kleinvieh	12
4. für ein Pferd mit Reiter	40
5. Von Fuhrwerken einschl. der Abgabe für das Gespann:	
a) mit 1 Zugtier	60
b) 2 Zugtieren	90
c) " 3 "	110
d) " 4 "	140
6. für einen Personkraftwagen bis zu zwei Sitzen	125
für einen Personkraftwagen mehrsitzig	150
7. für einen Lastkraftwagen	225
8. für ein Fahrrad mit Fahrer	25
9. für ein Motorrad auschl. der Person	40

Die übrigen Bestimmungen des Tarifes bleiben unverändert. Der Tarif tritt von sofort in Kraft.

Bei Bezahlung mit Goldscheeds ist zwischen Goldpfennigen und Danziger Pfennigen kein Unterschied zu machen. Bei Bezahlung in Reichsmark sind ebensoviel Goldpfennige, berechnet nach dem amtlichen Dollarkurse des Vortages in Reichsmark zu zahlen, wie der Tarif in Danziger Pfennigen vorschreibt.

Danzig, den 30. Oktober 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. November 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 7.

**Freie Schulstellen.**

folgende Schulstellen sind zum 1. Januar 1924 zu besetzen:

Gemlitz, kath. Schule, 2. Lehrerstelle,  
Marschauerberg, parit. Schule 1. (kath.) Lehrerstelle.  
Meldungen bis 1. Dezember d. Js. auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 8. November 1923.

**Der Landrat**

Nr. 8.

**Bekanntmachung.**

Die Dienststunden der Kreisparkasse Tiegenhof und für deren Zweigstelle Neuteich werden für den Verkehr mit dem Publikum

**werktäglich vormittags von 8 bis 1 Uhr**

**und nachmittags von 3 bis 4 1/2 Uhr**

festgesetzt. **Sonnabends** sind die Kassen nur von

**8 bis 1 Uhr vormittags**

geöffnet.

Tiegenhof, den 10. November 1923.

**Der Vorstand der Kreisparkasse.**

Nr. 9.

**Bekanntmachung.**

Bei unserer Hauptstelle in Tiegenhof und bei unserer Zweigstelle Neuteich befinden sich im Depot noch eine größere Anzahl von auf Reichsmark lautenden Wertpapieren, insbesondere

Preussische und Deutsche Staatsanleihen

Sparprämien-Anleihscheine

Pfandbriefe und dergl.

Die Hinterleger werden hiermit aufgefordert, diese Wertpapiere gegen Rückgabe des quittierten Hinterlegungsscheines bei unserer Hauptstelle in Tiegenhof in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verwaltung der Wertpapiere sowie die Einziehung und Gutschrift der Zinsen findet nicht mehr statt.  
Tiegenhof, den 5. November 1923.

**Der Vorstand der Kreis-Sparkasse.**

Nr. 10.

**Tarif**

für die Fahren

1. Neuteicherwalde—Piezkendorf,
2. " " —Orloffersfelde,
3. Petershagen—Tiegenhagen,
4. Schönbaum—Fürstenwerder,
5. Groschkenlampe (Elbinger Weichsel),
6. Neues Licht (Holm)
7. Junkertroyl—Kuckuckstrug,
8. Volles Licht (Holm),
9. Groschkenlampe (Königsberger Weichsel),
10. Stutthof,
11. Holm (Tiege)
12. Grenzdorf u.
13. Riemkate.

Es werden entrichtet für das jedemalige Ueberfahren:	Danziger Pfennige	
	für die Zeit vom 1. 5. — 30. 9.	für die Zeit vom 1. 10. — 30. 4.
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	2	2
2. für Tiere einschl. der Vergütung für die Begleitperson:		
a) für 1 Pferd, 1 Esel oder 1 Stück Kindvieh	6	7
b) für 1 Füllen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege oder für 1 anderes Stück Vieh	6	
3. für 1 Fuhrwerk einschl. des Führers:		
a) für 1 einspänniges Fuhrwerk	12	15
b) für 1 zwei " "	20	25
c) für 1 unbeladenes Last- " "	25	30
d) für 1 beladenes " "	30	35
e) für 1 mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einschl. des Führers	50	55
f) für 1 Handwagen, Handschlitten oder Handkarren einschl. d. Pers.	6	7
4. für leichte landw. Maschinen und Petroleumwagen einschl. Zugtiere und Personen	75	85
5. für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen u. Dampfkessel einschl. der Zugtiere u. Personen (in der Nachtzeit findet ein Ueberfahren nicht statt).	200	220
6. für 1 Kraftwagen leer oder beladen einschl. des Führers (schwere Last- autos werden nicht übergesetzt).	60	70
7. a) für 1 Fahrrad einschl. der Pers.	6	7
b) für 1 Motorrad einschl. der Pers.	12	15

In der Zeit von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts gelten die doppelten Sätze.

In der Zeit von 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beträgt der Tarif das 1,5fache des Nachtarifs.

**Ermäßigungen:** Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nur die Hälfte des jeweiligen Tarifes. **Befreiungen** vom Fahrtarife sowie die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. Mai 1923.

Der Tarif tritt von sofort in Kraft.

Bei Bezahlung mit Goldscheids ist zwischen Goldpfennig und Danziger Pfennigen kein Unterschied zu machen. Bei Bezahlung in Reichsmark sind ebensoviel Goldpfennige, berechnet nach dem amtlichen Dollarkurse des Vortages in Reichsmark zu zahlen, wie der Tarif in Danziger Pfennigen vorschreibt.

Danzig, den 30. Oktober 1923.

**Der Senat der freien Stadt Danzig.**  
Sahm. Runge.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 5. November 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 11.

**Paßgebühren.**

Die Paßgebühren sind jetzt wie folgt festgesetzt worden:

- 1) für die Ausstellung eines PASSES 1,50 Gulden  
Stempelgebühr 4,— " zusammen: 5,50 Gulden
- 2) für die Verlängerung eines PASSES 0,75

**Stempelgebühr**

4,— "

zusammen: 4,75 Gulden

Die Rücksicht darauf, daß in absehbarer Zeit mit einer Aenderung der Sätze nicht zu rechnen sein dürfte, werden die Ortspolizeibehörden ersucht, bei Uebersendung der Paßzettel zur Ausstellung neuer Pässe oder zur Verlängerung alter Pässe die entsprechenden Gebühren der Landespaßstelle mit einzusenden. Hierdurch wird die Erhebung der Gebühren durch Nachnahme vermieden und die Empfangsberechtigten gelangen schneller in den Besitz ihrer Pässe.

Tiegenhof, den 12. November 1923.

**Der Landrat.**

Dr. Kramer.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Falls Arbeitgeber mit der Verwendung der Steuermarken für eine Zeit vor dem 1. November d. Js. rückständig sind, sind die einbehaltenen Steuerabzüge in der Weise in Gulden umzurechnen und durch Einkommensteuermarken in Guldenwerten zu verwenden, daß für rückständigen Lohn- oder Gehaltszahlungen:

1. aus den Juli d. Js. für einen Steuerbetrag von je 1 000 000 Papiermark 14 Gulden in Guldensteuermarken
2. für August d. Js. für einen Steuerbetrag von je 1 000 000 Papiermark 1,25 G. in Guldensteuermarken,
3. für September d. Js. für einen Steuerbetrag von je 1 000 000 Papiermark 0,05 G. in Guldensteuermarken,
4. für Oktober d. Js. für einen Steuerbetrag von je 1 000 000 000 Papiermark 0,26 G. in Guldensteuermarken,
5. für nachträgliche Monatsgehalts- oder Lohnempfänger aus dem Oktober d. Js. für einen Steuerbetrag von je 1 000 000 000 Papiermark 0,05 G. Guldensteuermarken zu verwenden sind.

Danzig, den 1. November 1923.

**Der Leiter des Landessteuerramtes.**

**Gäml. Reparaturen**

an Tafel-, Balken-, Dezimal-, Vieh-, Fuhrwerks-, Gleis-, Waggon- und automatische Waagen

— werden eichfähig hergestellt. —

**M. Neubauer, Neuteich,**

Waagenbauer. Elbingerstr. Nr. 129.

Wir offerieren billigst:

pa. oberchl. Stückkohlen  
erstklass. Kiefernklöben  
lufttrockenen Stroh-Torf  
**Gerste : Gerstenschrot**

**Roggen**

ab unserm hiesigen Lager.

**Gebr. Seeding,**  
**NEUTEICH**

## Bekanntmachung.

Die vierte Rate Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1923 im Gebiete des Marienburger Deichverbandes einschließlich des Bezirks der alten Binnenehrung ist auf **2 Guldenprozent** des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes nach dem durch § 20 des Deichstatuts vom 20. Juni 1889 verordneten Beitragsmaßstab festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend verzeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Deichgenossen ihrer Gemeinden vor dem auf

**Montag, den 26. November 1923**

festgesetzten Ablieferungstermin zu erheben und sie **pünktlich** zur Gutschrift auf das Konto des Marienburger Deichverbandes bei der Kreisparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

2 Guldenprozent sind gleich 2 Danziger Gulden von je 100 Reichsmark Grundsteuerreinertrag bzw. Gebäudesteuernutzungswert.

### Beispiel:

Grundsteuerreinertrag = 30 Taler = 90 Reichsmark  
 halber Gebäudesteuernutzungswert = 110 Reichsmark

Zus. 200 Reichsmark

Davon Deichbeitrag =  $\frac{200 \cdot 2}{100} = 4$  Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Restverzeichnissen **sofort** nach dem Ablieferungstermin dem Deichamte einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung **sofort** an das Deichamt in Tiegenhof einzufenden.

Tiegenhof, den 7. November 1923.

**Der Deichhauptmann.**  
 fr. Döhring.

## Beitragsnachweisung.

Nummer	Gemeinde	Beitrag		Nummer	Gemeinde	Beitrag		Nummer	Gemeinde	Beitrag					
		Guld.	ρ			Guld.	ρ			Guld.	ρ				
1	Kl. Montau	499	57	27	Neunhuben	121	18	52	Wernersdorf	605	60	78	Eindenau	652	55
2	Gr. Montau	301	52	28	Kadekopp	992	39	53	Schönan	352	96	79	Niedau	340	91
3	Biefterfelde	286	04	29	Tiege	828	74	54	Mielenz	302	66	80	Marienau	982	56
4	Gutsbezirk Kenkau	48	13	30	Neumünsterberg	811	87	55	Ulmünsterberg	583	66	81	Rückenan	408	58
5	Gnojau	634	50	31	Dierzehnhuben	158	35	56	Stadtfelde	260	02	82	Fürstenaun	950	61
6	Kunzendorf	792	30	32	Bärwalde	350	77	57	Dammfelde	208	32	83	Kl. Mausdorf	401	90
7	Altweichsel	436	12	33	Fürstenwerder	793	35	58	Kalthof	954	58	84	Gr. Mausdorf	694	02
8	Eießau	807	—	34	Saarenhof	271	29	59	Heubuden	863	22	85	Eupushorst	358	55
9	Kl. Lichtenau	867	68	35	Janfendorf	142	85	60	Simonsdorf	433	03	86	Horstebusch	13	07
10	Gr. Lichtenau	1113	42	36	Brunau	574	44	61	Altenau	193	37	87	Wiedau	90	77
11	Damerau	527	52	37	Dogtei	62	84	62	Crappentfelde	241	81	88	Krebsfelde	290	72
12	Sarendt	739	94	38	Altebabke	191	65	63	Warnau	686	76	89	Tiegenhof	2320	96
13	Palschau	514	22	39	Beiershorst	223	20	64	Tralau	353	06	90	Petershagen	487	22
14	Pordeanu	368	59	40	Neuteicherwalde	218	68	65	Leske	335	70	91	Plegendorf	106	82
15	Parschau	415	80	41	Küchwerder	308	79	66	Brodtsack	334	34	92	Reinland	150	30
16	Crampenau	339	80	42	Scharpau	88	49	67	Eichwalde	467	42	93	Neustädterwald	222	81
17	Neuteich	1940	63	43	Rehwalde	135	76	68	Jrgang	239	08	94	Walldorf	231	24
18	Neuteichsdorf	702	61	44	Kaltheherberge	180	32	69	Tragheim	373	62	95	Rosenort	401	31
19	Neuteicherhinterfeld	96	99	45	Tiegenort	—	—	70	Kaminke	185	42	96	Laakendorf	260	99
20	Mierau	268	37	—	mit Neuendorf	227	—	71	Blumstein	246	37	97	Jungfer	373	—
21	Bröske	664	99	46	Tiegenhagen	664	79	72	Herrenhagen	146	57	98	Keitlau	112	97
22	Prangenu	404	78	47	Reimerswalde	308	46	73	Schadwalde	431	94	99	Neulanghorst	25	42
23	Neufirch	634	73	48	Platenhof	242	66	74	Kl. Lesewitz	312	63	100	Kl. Mausdorferweide	114	08
24	Schönhorst	593	12	49	Orloff	411	54	75	Gr. Lesewitz	869	41	—	—	—	—
25	Schöneberg	668	75	50	Orloffsfelde	304	25	76	Tannsee	774	60	—	—	—	—
26	Schönsee	777	88	51	Piezkendorf	70	85	77	Halbstadt	204	94	—	—	—	—

### „Lehrerverein Tiegenhof“

#### S i g u n a

am 24. Novbr. 1923, nachm. 4 Uhr, bei Herrn Kiep, Tiegenhof.

— Tagesordnung: —

1. Mitteilungen. 2. Vortrag: Das Deutsche Volkslied. Koll. Zerell, Thof. 3. Verschiedenes.

Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorstand.  
 W. Oltersdorff.



### Akten- und Listen-Deckel

hält in verschiedenen Größen vorrätig

**R. Pech-Neuteich.**



## Kaufe dauernd lebende Schlachtpferde

zu den allerhöchsten Tagespreisen. Weinbrüchtige und von Unfällen herrührende Pferde nehme ebenfalls ab. Zahle auch dafür höchste Preise und bin bei telephonischem Anruf mit meinem Fuhrwerk sofort zur Stelle.

**v. Götzendorf**

Roschlächtere mit Kraftbetrieb

**Kadekopp.**

Fernruf Tiegenhof Nr. 288

## Gänse und Puten

gut gerupft,

kauft dauernd zu höchsten Tagespreisen

**Arthur Toews, Neuteich.**

Halten vorrätig

## Unfallanzeigen

für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der freien Stadt Danzig, welche auf goldgelbem Papier neu hergestellt sind.

**R. Pech & Richert, Neuteich.**

fernruft: Neuteich Nr. 308.

## Bekanntmachung.

Die Beiträge für die unständig Beschäftigten betragen ab 1. November 1923 in Danziger Gulden

Beiträge, die bisher noch nicht bezahlt worden sind, werden ebenfalls nach diesen Sätzen erhoben.

Für Arbeiter über 21 Jahre			Für Arbeiter im Alter von 16–21 Jahren			Für jugendliche Arbeiter im Alter v. 14–16 Jahren			Für Kinder unter 14 Jahren		
Ortslohn	täglicher Beitrag	monatl. Beitrag	Ortslohn	täglicher Beitrag	monatl. Beitrag	Ortslohn	tägl. Beitr.	montl. Beitr.	Ortslohn	tägl. Beitr.	montl. Beitr.
Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden	Dzg. Gulden

a) männliche Mitglieder.

3,50 | 0,35 | 10,50 | 2,75 | 0,27 | 8,10 | 1,85 | 0,18 | 5,40 | 0,75 | 0,07 | 2,10

b) weibliche Versicherte.

2, — | 0,20 | 6, — | 1,85 | 0,18 | 5,40 | 1,25 | 0,12 | 3,60 | 0,65 | 0,06 | 1,80

Neuteich, den 5. November 1923.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder, Neuteich.

M. Schneider, stellvert. Vorsitzender.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Ernst Rehkipp, Vorsitzender.

Druck und Verlag R. Pech & W. Riebert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

**Petroleum, Benzin,  
Benzol, Gasöl,  
Prima Wagenfett**  
gibt fastweife billigkeit ab  
**P. P. Häußler, Neuteich**  
Telephon 247.



# Kosten- Anschläge

für Bau-opp. Arbeiten

empfiehlt **R. Pech.**

